



Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit **steuerfreien Gehaltsextras** können Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren. Wir bieten Ihnen einen Überblick über Ihre Möglichkeiten. Außerdem beleuchten wir, wie Sie bei wissenschaftlichen oder schriftstellerischen **Nebentätigkeiten** Betriebsausgaben mit **festen Pauschalen** abziehen können. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Planung eines **steueroptimierten Vermögensübergangs**.

Mitarbeitermotivation

Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft **geldwerte Zusatzleistungen** gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt oder sogar steuerfrei sind. Von der Zahlung kommt dann ein höheres Nettogehalt im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Die - kombinierbaren - Möglichkeiten im Überblick:

- **Inflationsausgleichsprämie:** Sie können Ihren Mitarbeitern zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.
- **Steuerfreie Beihilfe:** In Notfällen wie Krankheit oder Unfall können Sie betroffenen Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 600 € im Jahr

steuerfrei zahlen. Die Beihilfe gilt beispielsweise auch für Mitarbeiter, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.

- **Mobilität:** Mitarbeiter können entlastet werden, wenn Sie sich an deren Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Sie entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnnumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.
- **Jobrad und E-Bike:** Stellen Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei. Außerdem dürfen Sie Ihren Mitarbeitern die Nutzung von praxiseigenen E-Ladesäulen gestatten oder sich am Erwerb bzw. der Nutzung einer privaten E-Ladesäule finanziell beteiligen.
- Gewährte Zuschüsse werden arbeitgeberseitig

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitermotivation: Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können	1
<input checked="" type="checkbox"/> Nebentätigkeit: Pauschalen für Betriebsausgaben haben sich erhöht	2
<input checked="" type="checkbox"/> Scheidung: Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen	2
<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung	3
<input checked="" type="checkbox"/> Corona-Impfung: Kündigung einer ungeimpften medizinischen Fachkraft rechtens	3
<input checked="" type="checkbox"/> Rentenanrechte: Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang	4

pauschal mit 25 % versteuert.

- **Kinderbetreuung:** Steuern und Sozialabgaben fallen ebenfalls nicht an, wenn Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes des Mitarbeiters zahlen oder diese Kosten vollständig übernehmen.
- **Gutscheine:** Mitarbeiter können steuer- und abgabenfrei Gutscheine für Waren und Dienstleistungen (z.B. Einkaufs- oder Tankgutscheine) bis zu einem Wert von maximal 50 € pro Monat erhalten.
- **Weiterbildung:** Auch Zuschüsse zu Weiterbildungen und Sprachkursen bleiben steuer- und abgabenfrei.
- **Gesundheitsförderung:** Kosten für Kurse zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness der Mitarbeiter (z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung) können Sie bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuer- und abgabenfrei übernehmen.

Hinweis: Hinsichtlich dieser Alternativen zur klassischen Gehaltserhöhung und der möglichen Steuer- und Beitragsersparnis im Einzelfall beraten wir Sie gern ausführlich.

Nebentätigkeit

Pauschalen für Betriebsausgaben haben sich erhöht

Wer hauptberuflich als selbständiger Schriftsteller oder Journalist arbeitet oder im Nebenberuf einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder schriftstellerischen Nebentätigkeit nachgeht (auch Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeit), darf seine Betriebsausgaben mit festen Pauschalen abziehen. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen **ab 2023** wie folgt angehoben:

- Hauptberuflich selbständige Schriftsteller und Journalisten dürfen nach wie vor 30 % ihrer Betriebseinnahmen pauschal als Betriebsausgaben abziehen, maximal sind 3.600 € abziehbar (bisher 2.455 €).
- Wie bisher dürfen für wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Nebentätigkeiten (auch nebenberufliche Vortrags-, Lehr- und Prüfungstätigkeiten) 25 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag wurde hier von 614 € auf 900 € jährlich angehoben. Dieser Höchstbetrag ist auch bei mehreren Nebentätigkeiten nur einmal abziehbar. Wer nebenberuflich bereits vom steuerfreien Übungsleiter-

Freibetrag von 3.000 € profitiert, kann den pauschalen Betriebsausgabenabzug weiterhin nicht nutzen.

Hinweis: Steuerzahler können etwaige höhere Betriebsausgaben auch durch Einzelnachweis ermitteln. Daher empfiehlt es sich, die Betriebsausgaben (z.B. Reisekosten, Kosten für Arbeitsmittel etc.) während des Jahres zunächst genau festzuhalten. Sind die gesamten tatsächlichen Kosten am Ende des Jahres geringer als die pauschal abziehbaren Betriebsausgaben, sollte man den Pauschalabzug nutzen. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sollte man diese zum Ansatz bringen.

Scheidung

Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufen, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Dagegen muss bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren kein Gewinn versteuert werden, wenn die Immobilie zuvor **selbst genutzt** wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren

vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob infolge eines **trennungsbedingten Auszugs** und sich anschließender Scheidung beim Verkauf eines Miteigentumsanteils ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Im Streitfall hatten Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein Einfamilienhaus bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Als die Ehe in die Krise geriet, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Die Ehefrau blieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem sie ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn und erhielt hierfür nun grünes Licht vom BFH.

Der Kläger habe die Immobilie weder durchgängig noch im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren selbst genutzt, denn er sei bereits

im Jahr 2015 ausgezogen. Eine mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken könne zwar darin gesehen werden, dass er seinem Sohn die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlassen habe. Ausschlaggebend sei hier aber die Nutzung durch die geschiedene Ehefrau. Diese Nutzung sei **keine Eigennutzung** durch den Ehemann mehr („schädliche Mitbenutzung“).

Hinweis: Eine Zwangslage, die ein privates Veräußerungsgeschäft hätte ausschließen können (wie bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung), lag nicht vor. Die geschiedene Ehefrau hatte ihren Ex-Partner zwar erheblich unter Druck gesetzt, er hat seinen Anteil an dem Einfamilienhaus aber freiwillig - zu einem angemessenen Preis - an seine geschiedene Frau veräußert. Laut BFH hat sich der Kläger damit wirtschaftlich betätigt.

Gesetzgebung

Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die **Anzahl der Kinder** bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung berücksichtigt werden muss, und bis zum 31.07.2023 eine Neuregelung gefordert. Ab dem 01.07.2023 sollen für Versicherte daher folgende Beitragssätze gelten:

- Versicherte ohne Kinder: 4,00 % (Arbeitnehmeranteil: 2,30 %)
- Versicherte mit einem Kind: 3,40 % (Arbeitnehmeranteil: 1,70 %)
- Versicherte mit zwei Kindern: 3,15 % (Arbeitnehmeranteil: 1,45 %)
- Versicherte mit drei Kindern: 2,90 % (Arbeitnehmeranteil: 1,20 %)
- Versicherte mit vier Kindern: 2,65 % (Arbeitnehmeranteil: 0,95 %)
- Versicherte mit fünf und mehr Kindern: 2,40 % (Arbeitnehmeranteil: 0,70 %)

Hinweis: Für Arbeitnehmer in Sachsen erhöht sich der Arbeitnehmeranteil um jeweils 0,50 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt grundsätzlich 1,70 % (für Arbeitgeber in Sachsen 1,20 %). Die Abschläge ab dem zweiten Kind gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind.

Der steuer- und beitragsfreie **Arbeitgeberzuschuss** zur Pflegeversicherung bei freiwillig gesetzlich oder privat versicherten Arbeitnehmern beträgt ab dem 01.07.2023 monatlich höchstens 84,79 € (in Sachsen 59,85 €).

Corona-Impfung

Kündigung einer ungeimpften medizinischen Fachkraft rechtens

Ein Krankenhaus hatte einer medizinischen Fachkraft gekündigt, die sich nicht gegen das Corona-Virus impfen lassen wollte. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Recht: Der **Schutz der Patienten** und der übrigen Belegschaft vor einer Infektion habe Vorrang.

Die Klägerin war seit dem 01.02.2021 als medizinische Fachkraft in einem Krankenhaus tätig und wurde auf verschiedenen Stationen in der Patientenversorgung eingesetzt. Da sie nicht bereit war, sich gegen das Corona-Virus impfen zu lassen, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und fristgemäß zum 31.08.2021. Nach Ansicht der Klägerin verstößt die Kündigung gegen das **Maßregelungsverbot**. Sie sei vor Wirksamwerden der ab dem 15.03.2022 geltenden Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises für das Krankenhauspersonal nicht zu einer Impfung verpflichtet gewesen.

Hinweis: Maßregelungsverbot bedeutet, dass der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht benachteiligen darf, weil der Arbeitnehmer in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.

Das BAG sah dies anders. Mit der Kündigung habe das Krankenhaus seine Patienten und die übrige Belegschaft vor einer Infektion durch ungeimpftes medizinisches Fachpersonal schützen wollen. Das war das **wesentliche Motiv** für die Kündigung, die auch nicht gegen das Maßregelungsverbot verstößt. Zudem sei es rechtlich ohne Bedeutung, dass die Kündigung vor Inkrafttreten der gesetzlichen Impfpflicht erklärt wurde.

Rentenanrechte

Leistungen des Versorgungsausgleichs können steuerpflichtig sein

Wird eine **Ehe geschieden**, werden die während der Ehe erworbenen Rentenanrechte der Ex-Partner per Versorgungsausgleich hälftig geteilt. Dabei werden insbesondere Anrechte

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus anderen Regelsicherungssystemen (Beamten- oder berufsständische Versorgung),
- aus der betrieblichen Altersversorgung und
- aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge (z.B. „Riester“- oder „Rürup“-Rente), die auf eine Rente gerichtet sind,

ausgeglichen. Produkte, die ausschließlich **Kapitalleistungen** vorsehen (z.B. Kapitallebensversicherung), sind demgegenüber nicht Gegenstand des Versorgungsausgleichs.

Das Bundesfinanzministerium hat sich umfassend zu den **einkommensteuerlichen Folgen** positioniert, die sich aus dem Versorgungsausgleich ergeben. Insbesondere geht es dabei um steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen sowie den Sonderausgabenabzug.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich.

Steuertipp

Rechtzeitige Planung sichert steuer-schonenden Vermögensübergang

Viele Menschen scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung ihres Vermögens auf die nächste Generation, wenngleich dies steuerlich häufig **schon zu Lebzeiten** sinnvoll ist. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat diverse Möglichkeiten für einen steueroptimierten Vermögensübergang zusammengestellt. Danach gilt:

- **Freibeträge:** Durch verschiedene Freibeträge, die alle zehn Jahre neu gewährt werden, lässt sich der Erbschaft- und Schenkungsteuerzugriff vermeiden oder senken. Wer frühzeitig beginnt, Vermögen zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Eheleute dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus sogar 400.000 € von jedem Elternteil steuerfrei erhalten. Handlungsbedarf für eine vorweggenommene Erbfolge besteht also insbesondere bei Vermögen oberhalb der Freibeträge und bei Übertragungen zwischen entfernten Verwandten oder Nichtverwandten.
- **Versorgungsleistungen:** Soll eine Praxisnachfolge eingeleitet werden, kommt unter anderem eine Schenkung der Praxis gegen Versorgungsleistungen in Betracht. Die schenkende Person wird dann finanziell über eine lebenslange Leibrente abgesichert.
- **Nießbrauchsvorbehalt:** Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenker ein sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten. Dadurch kann er die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.

- **Steuerfreies Familienheim:** Bewohnt ein Erbe eine Nachlassimmobilie selbst für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings muss er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbanfall in die Immobilie einziehen und darf sie während der Zehnjahresfrist weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Immobilie mit einer Wohnfläche von 200 qm begrenzt.
- **Erbausschlagung:** Mitunter kann es vorteilhaft sein, ein Erbe auszuschlagen - nicht nur, wenn das Erbe aus Schulden besteht, sondern auch, wenn es so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Schlägt zum Beispiel ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe auf mehrere Personen, so dass jede von ihnen ihre Freibeträge nutzen kann.
- **Pflichtteilsansprüche:** Durch Schenkungen zu Lebzeiten wird in der Regel das Vermögen im Todesfall gemindert. Dies hat Auswirkungen auf den Pflichtteil, den Enterbte geltend machen können. Daher zählen Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod veranlasst wurden, zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch.

Hinweis: Um alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, ist professioneller Rat empfehlenswert. Vor allem bei Immobilien und Ihrer Praxis sollten Sie uns in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen